



## Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Motion Antoinette de Weck / Rose-Marie Rodriguez

2016-GC-130

### **Schulgesetz: Schulkosten für den Schulbesuch in einem anderen Schulkreis – Übernahme durch den Kanton**

#### I. Zusammenfassung der Motion

In ihrer am 4. November 2016 eingereichten und begründeten Motion erklären die Motionärinnen und die Mitunterzeichnenden, die Verordnung vom 19. April 2016 über die verrechneten Höchstbeträge im Rahmen der obligatorischen Schule werde zum Zankapfel unter den Gemeinden oder den für die Orientierungsschulen des Kantons zuständigen Gemeindeverbänden. Denn die Orientierungsschulen, die Schülerinnen und Schüler anderer Schulkreise aus sprachlichen Gründen (s. Art. 14 SchG) oder im Zusammenhang mit dem Förderprogramm «Sport-Kunst-Ausbildung» (s. Art. 35 Abs. 2 SchG) aufnehmen, sind berechtigt, höchstens 7000 Franken pro Schüler/in und Schuljahr in Rechnung zu stellen. Diese Beträge, welche die Gemeinden und Gemeindeverbände des Schulkreises, in dem diese Schülerinnen und Schüler ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort haben, bezahlen müssen, sind weitgehend umstritten.

Einige Schulkreise seien sogar mit mehreren zehntausend Franken verschuldet und es gebe Rechnungen, die seit mehreren Jahren offen sind. Dieses Problem vergifte die Beziehungen unter den Gemeinden, zumal bisher dafür noch keine Kompromisslösung gefunden werden konnte. Da diese Schulkreiswechsel, die einseitig vom Kanton beschlossen werden – die Gemeinden werden lediglich angehört – auf die kantonale Politik zur Förderung der Zweisprachigkeit sowie zur besseren Vereinbarkeit einer Sport- oder Kunstkarriere mit der Ausbildung zurückzuführen sind, wäre es in den Augen der Motionärinnen gerechtfertigt, dass der Staat die damit verbundenen Kosten übernimmt. Die Motionärinnen schlagen vor, Absatz 2 von Artikel 72 des Schulgesetzes wie folgt zu ändern:

<sup>2</sup> Der Staat trägt 50 % dieser Kosten. Neu: Bei einem Schulkreiswechsel aus sprachlichen Gründen oder aufgrund des SKA-Förderprogramms trägt der Staat 100 % der Lohnkosten des Lehrpersonals und des sozialpädagogischen Personals.

#### II. Antwort des Staatsrats

1. Vorab sei auf die Voraussetzungen für einen Schulkreiswechsel für schulpflichtige Kinder verwiesen (Art. 14, 15 und 16 SchG):
  - > Nur das Schulinspektorat kann einen Schulkreiswechsel bewilligen oder anordnen.
  - > Vor dem Entscheid über einen Schulkreiswechsel holt das Schulinspektorat die Stellungnahme der betroffenen Gemeinden und Schulleitungen ein (Art. 5 SchR).
  - > Das Schulinspektorat kann einen Schulkreiswechsel aus zwei Gründen bewilligen oder anordnen: Wenn dies im Interesse der Schülerin oder des Schülers ist (was die Schülerinnen

und Schüler einschliesst, die am SKA-Förderprogramm teilnehmen) oder aus sprachlichen Gründen.

- > In beiden Fällen, und sofern der Schulkreiswechsel nicht vom Schulinspektorat angeordnet worden ist, was praktisch nie vorkommt, organisieren und finanzieren die Eltern den Schülertransport.
- > Bei einem Schulkreiswechsel kann der Schulkreis, der ein Schulkind aufnimmt, dem Schulkreis, in dem das Schulkind seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort hat, die durch diesen Schulkreiswechsel bedingten Mehrkosten ganz oder teilweise in Rechnung stellen.

Diese Regelung bestand bereits im Schulgesetz von 1985, mit Ausnahme der Transportkosten, die vom Schulkreis, dem der Wohnsitzort angehört, übernommen wurden und nicht von den Eltern.

Da in den vergangenen Jahren unter den Gemeinden sehr unterschiedliche Beträge in Rechnung gestellt worden sind, wird der Staatsrat in Artikel 15 des Schulgesetzes vom 9. September 2014 ermächtigt, Höchstbeiträge festzulegen. Nach Rücksprache mit dem Freiburger Gemeindeverband und der Oberamt männerkonferenz legte der Staatsrat schliesslich per Verordnung (Art. 6 SchR) Höchstbeträge fest, um den Gemeinden einen gemeinsamen Rahmen vorzugeben und vor allem die bisher aufgetretenen Schwierigkeiten mit gewissen Gemeindeverbänden zu beseitigen.

2. Der Staatsrat weist darauf hin, dass die Beträge von 2000 (Finanzierungskosten der Schulgebäude und des Schulmobiliars) und 4000 Franken (Lohnkosten), wie sie in Artikel 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung vom 19. April 2016 über die verrechneten Höchstbeträge im Rahmen der obligatorischen Schule (SGF 411.0.16) erwähnt sind, nur dann in Rechnung gestellt werden dürfen, wenn die häufig wiederkehrende Aufnahme von Schülerinnen und Schülern die Eröffnung oder Beibehaltung einer zusätzlichen Klasse im aufnehmenden Schulkreis nach sich zieht. Wie bereits in der Antwort auf die Anfrage Rose-Marie Rodriguez 2016-CE-116 erläutert wurde, musste seit der Einführung des SKA-Förderprogramms im Jahr 2011 keine einzige Klasse wegen der Aufnahme einer Schüler oder eines Schülers dieses Förderprogramms eröffnet werden. Die Schulinspektorinnen und Schulinspektoren prüfen jeweils vor Erlass ihres Entscheids, ob Platz vorhanden ist, damit keine Klasse eröffnet werden muss. Im Schuljahr 2016/17 wurde 28 Schülerinnen und Schülern im Rahmen des SKA-Förderprogramms ein Schulkreiswechsel gestattet:

- > 8 an der OS Pérolles: 4 in der 10H und 4 in der 11H (4 im Progymnasium – PG, 3 in einer Sekundarklasse – Sek und 1 in einer Realklasse – Real).
- > 5 an der OS Jolimont: 3 in der 9H und 2 in der 11H (2 im PG, 2 Sek und 1 Real).
- > 4 an der OS Belluard: 3 in der 9H und 1 in der 11H (3 im PG und 1 Real).
- > 8 an der OS Bulle: 1 in der 9H, 2 in der 10H und 5 in der 11H (4 im PG, 3 Sek, 1 noch keiner Klasse zugeteilt).
- > 3 an der OS Marly: 2 in der 9H und 1 in der 10H (2 im PG und 1 Real).

Da die OS Pérolles von der Association Sarine-Campagne et du Haut-Lac français geführt wird, besuchen nur 9 SKA-Schülerinnen und -Schüler eine OS der Stadt Freiburg.

Für einen Schulkreiswechsel aus sprachlichen Gründen gibt es im Kanton ein grösseres Angebot an Aufnahmemöglichkeiten als für Schülerinnen und Schüler des SKA-Förderprogramms, im Wesentlichen aufgeteilt auf Freiburg und Bulle. Das Schulinspektorat klärt diese Fälle ebenfalls

nach dem oben beschriebenen Verfahren ab, um die Eröffnung einer Klasse in einem Schulkreis zu vermeiden.

Sollte trotzdem einmal eine Klasse eröffnet werden müssen, können die Gemeindeverbände immer noch tiefere Beträge als die in der Verordnung angegebenen vorsehen oder auf die Verrechnung gewisser Kosten verzichten. Es steht ihnen frei, untereinander zu vereinbaren, wie sie die Verordnung des Staatsrat anwenden wollen, in der lediglich Höchstbeträge festgelegt werden: Die Gemeindeautonomie in diesem Bereich bleibt gewahrt, da die Verordnung nur eine Obergrenze festlegt, welche die Gemeinden nicht überschreiten dürfen.

3. In ihrer Anfrage 2012-CE-3096 stellte Grossrätin Rodriguez folgende Frage: *«Ist der Staatsrat gewillt, per Verordnung entweder einen transparenten jährlichen Pauschalbetrag, der die tatsächlichen Verwaltungskosten für einen einzelnen Schüler abdeckt, oder eine Preisspanne festzulegen, damit diese Kosten fair und tragbar bleiben und den tatsächlichen Kosten für die Aufnahme eines Schülers aus einem anderen OS-Verband entsprechen?»*. Der Staatsrat hat diesem Anliegen entsprochen und per Verordnung die effektiven Durchschnittskosten pro Schüler/in festgelegt, die bei einem Schulkreiswechsel entstehen.
4. Wie in der Verordnung festgehalten wird, soll ein Schulkreiswechsel grundsätzlich höchstens 1000 Franken pro Schüler/in und Schuljahr kosten. Wird der Schulkreiswechsel aus sprachlichen Gründen erlaubt, kann dieser Betrag den Eltern in Rechnung gestellt werden, wenn der Schulkreis, in dem das Schulkind seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort hat, dies in seinem Schulreglement oder in seinen Statuten vorsieht.

Sollte der Fall eintreten, dass aufgrund der wiederkehrenden Aufnahme von Schülerinnen und Schülern, die am SKA-Förderprogramm teilnehmen, eine Klasse beibehalten oder eröffnet werden muss, so erhöht sich der Beitrag an der Primarschule von 1000 auf 2000 Franken (Kosten für die Schulgebäude und das Schulmobiliar). An der Orientierungsschule kommt noch ein Betrag von 4000 Franken hinzu, der den durchschnittlichen Lohnkosten pro Schüler/in der Lehrpersonen, die für eine zusätzliche Klasse angestellt werden müssen, entspricht (ohne Beteiligung des Staates von 50 %); das ergibt insgesamt 7000 Franken pro Schüler/in. Hierbei handelt es sich um Höchstbeträge; es steht den Gemeinden frei, tiefere Beträge vorzusehen.

5. Die Motionärinnen geben an, dass der Höchstbetrag von 7000 Franken, welche die Gemeinden und Gemeindeverbände des Schulkreises, in dem diese Schülerinnen und Schüler ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort haben, bezahlen müssen, weitgehend umstritten sei. Die Motionärinnen fügen hinzu: *«Einige Schulkreise seien sogar mit mehreren zehntausend Franken verschuldet und es gebe Rechnungen, die seit mehreren Jahren offen sind.»*

Weder der Staatsrat noch die EKSD wissen, welche Gemeindeverbände betroffen sind und welche Beträge seit wie langer Zeit angefochten werden. Dieser Streit hat zudem lange vor dem Inkrafttreten der Verordnung des Staatsrats am 1. August 2016 begonnen. Da die Gemeindeverbände keinen Kompromiss finden konnten, verlangen die Motionärinnen vom Staat, er solle bei einem Schulkreiswechsel den Betrag von 4000 Franken pro Schüler/in der Orientierungsschule übernehmen.

Der Staatsrat gibt zu bedenken, auch wenn die Motion angenommen würde, könnten die *«seit mehreren Jahren»* bestehenden Streitfälle keinesfalls durch eine Änderung des Schulgesetzes, die erst nach ihrem Inkrafttreten Wirkung zeigen würde, beigelegt werden.

6. Der Staatsrat ist aus folgenden Gründen gegen die Annahme dieser Motion:

- > Der Betrag von 4000 Franken (Lohnkosten an der Orientierungsschule) wird nur dann geschuldet, wenn aufgrund der wiederkehrenden Aufnahme von Schülerinnen und Schülern, insbesondere im Rahmen des SKA-Förderprogramms oder aus sprachlichen Gründen, eine Klasse beibehalten oder eröffnet werden muss. Wie bereits erwähnt hat es bisher keine Klasseneröffnungen aus diesen Gründen gegeben. Würde die Motion angenommen, wird die EKSD als Entscheidungsbehörde für die Beibehaltung und Eröffnung von Klassen den Betrag nur dann auszahlen, wenn nachweislich eine Klasse beibehalten oder eröffnet werden musste.
- > Die Motion löst somit die seit mehreren Jahren bestehenden Streitfälle unter den Gemeindeverbänden der Orientierungsschulen nicht.
- > Sind die Gemeindeverbände der Ansicht, die vom Staatsrat in der Verordnung festgelegten Beträge seien nicht angemessen, besteht immer noch die Möglichkeit, diese Verordnung zu ändern. Es ist jedoch nicht sinnvoll, das Schulgesetz zu ändern, um diese Beträge unter dem Vorwand, dass die Gemeindeverbände unter sich uneins sind, einfach dem Staat zu übertragen.
- > Die Situation der Freien öffentlichen Schule Freiburg (FOSF) muss anders gelöst werden, denn diese Schule ist eine deutschsprachige Regionalschule. Den Schülerinnen und Schülern, welche sie besuchen, wurde ein Schulkreiswechsel aus sprachlichen Gründen gestattet. Es ist nicht angezeigt, dass der Staat in diesem Fall die Lohnkosten der Lehrpersonen dieser Schule alleine zu übernehmen hat.

Entsprechend empfiehlt Ihnen der Staatsrat, die Motion abzulehnen. Stattdessen empfiehlt der Staatsrat der EKSD, die in der Verordnung vom 19. April 2016 über die verrechneten Höchstbeträge im Rahmen der obligatorischen Schule festgelegten Beträge mit den Gemeindeverbänden der Orientierungsschulen neu zu verhandeln, und ihm gegebenenfalls einen Änderungsvorschlag zu unterbreiten.

*25. April 2017*